

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Prüfungsordnung</b> für den Studiengang Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts	Ausgabe <b>43/2004</b>			
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">erarb. Dez./Einheit</td> <td style="width: 50%; border: none;">Telefon</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"><b>Fak. M</b></td> <td style="border: none;"><b>37 03</b></td> </tr> </table>	erarb. Dez./Einheit	Telefon	<b>Fak. M</b>	<b>37 03</b>
erarb. Dez./Einheit	Telefon				
<b>Fak. M</b>	<b>37 03</b>				

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts; der Rat der Fakultät Medien hat am 15. Januar 2003 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 29. Januar 2003 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 30. Juli 2003, Az:41-437/545/3/1-3- die Ordnung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. GRUNDSTUDIUM**

- § 10 Umfang und Art der Vorprüfung
- § 11 Künstlerisch-gestalterische Projektarbeiten und sonstige praktische Arbeiten
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
  
- § 13 Mündliche Prüfungen, Präsentationen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

### **III. FACHSTUDIUM**

- § 17 Zulassung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 23 Zeugnis
- § 24 Urkunde

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Widerspruchsverfahren
- § 28 Gleichstellungsklausel
- § 29 Inkrafttreten

#### Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan Grundstudium
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan Fachstudium

## **I. ALLGEMEINES**

### **Präambel**

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im Studiengang Mediengestaltung, die den Hochschulgrad "Bachelor of Fine Arts" ermöglichen.

### **§ 1 - Zweck der Prüfung**

(1) Das Studium gliedert sich in zwei aufeinander folgende Studienabschnitte, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit „Grundstudium“ und „Fachstudium“ bezeichnet sind.

(2) Das Grundstudium schließt mit der studienbegleitenden Vorprüfung ab. Die Vorprüfung besteht aus den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sowohl künstlerisch-gestalterische Fertigkeiten als auch inhaltliche und methodische Grundlagen des Studiengangs sowie eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Das Fachstudium schließt mit den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und der Verteidigung ab. Durch die Prüfungen und die Bachelorarbeit sowie die Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fertigkeiten und Fachkenntnisse erworben sowie entsprechende künstlerisch-gestalterische Kompetenz ausgebildet haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse einschätzen, anwenden und umsetzen können.

### **§ 2 - Hochschulgrad**

Der Hochschulgrad „Bachelor of Fine Arts“ (abgekürzt „BFA“) wird als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

### **§ 3 - Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Die Lehrangebote im Grundstudium (1. bis 2. Semester) und Fachstudium (3. bis 6. Semester) sind modular gegliedert und setzen sich aus Kursen und integrierten Projekten zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit und wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester.

(3) Das Grundstudium umfasst Module im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 60 Credits. Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Grundstudium in zwei Semestern mit der Vorprüfung abgeschlossen werden kann.

(4) Das Fachstudium umfasst Module im Umfang von 56 SWS zuzüglich der SWS aus dem Wahllangebot und eine Bachelorarbeit bei einer Gesamtleistung von 120 Credits. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass das Fachstudium in vier Semestern mit den Prüfungen und der Bachelorarbeit abgeschlossen werden kann.

### **§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Prüfungen setzen sich aus den studienbegleitend abgenommenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zu einer studienbegleitenden Prüfung erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Vorprüfung muss bis zum Ende des 5. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Bachelorprüfung muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Bei Nachweis einer Krankschreibung zum Prüfungstermin ist der Studierende zur Prüfungsteilnahme zum nächst möglichen Prüfungstermin verpflichtet.

## **§ 5 - Prüfungsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter der Professoren sichergestellt ist.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Verteidigung der Bachelorarbeiten sowie der studienbegleitenden Prüfungen fest.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 6 - Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professoren, Hochschuldozenten, akademische Assistenten und Mitarbeiter mit Lehraufgaben nach ThürHG § 54 Abs. 1 Satz 3, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Prüfungsleistungen werden von in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen eines Bachelorstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen. Über die Versagung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sind unter Nennung der Institution an der diese Leistungen erbracht wurden im Zeugnis zu kennzeichnen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8 - Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Für jede Prüfungsleistung kann der Freiversuch nur einmal in Anspruch genommen werden. Der Freiversuch findet keine Anwendung bei studienbegleitenden Prüfungen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

## **§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. GRUNDSTUDIUM**

### **§ 10 - Umfang und Art der Vorprüfung**

(1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und besteht im Erwerb der in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungsnachweise entsprechend den Anlagen. Art und Umfang einer Prüfungsleistung werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Prüfungsleistungen können Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen sein.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in begründeten Fällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 11 - Künstlerisch-gestalterische Projektarbeiten und praktische Arbeiten**

(1) In den künstlerisch-gestalterischen Projektarbeiten und praktischen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden und Instrumenten seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden bzw. zu eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Formen finden kann.

(2) Künstlerisch-gestalterische Projektarbeiten und praktische Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeiten für künstlerisch-gestalterischen Projektarbeiten und sonstige praktische Arbeiten werden jeweils rechtzeitig durch den Prüfer bekannt gegeben.

(4) Die künstlerisch-gestalterischen Projektarbeiten und praktischen Arbeiten enden in der Regel mit einer Präsentation und Verteidigung der Ergebnisse oder einer mündlichen Prüfung. Näheres zum Prüfungsverfahren regelt § 13.

## § 12 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen bzw. praktischen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je Semesterwochenstunde des jeweiligen Faches etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten können z.B. benotete Belege sein, die während des jeweiligen Kurses angefertigt werden. Der Arbeitsumfang für einen Beleg beträgt etwa 60 Arbeitsstunden.

## § 13 - Mündliche Prüfungen, Präsentationen

- (1) In den mündlichen Prüfungen einschließlich Präsentation und Verteidigung künstlerisch-gestalterischer Projektarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag beziehungsweise zur Präsentation und Verteidigung künstlerisch-gestalterischer Projektarbeiten in der Lage ist.
- (2) Mündliche Prüfungen beziehungsweise die Präsentation und Verteidigung künstlerisch-gestalterischer Projektarbeiten werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Ist die Prüfung eine Hochschulabschlussprüfung oder Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, so soll mindestens ein Prüfer Professor sein.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beziehungsweise Präsentation und Verteidigung künstlerisch-gestalterischer Projektarbeiten beträgt je Kandidat und Fach mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen beziehungsweise Präsentation und Verteidigung künstlerisch-gestalterischer Projektarbeiten sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Sofern der Kandidat dem nicht ausdrücklich widerspricht, sind Studierende und Lehrende der Bauhaus-Universität als Öffentlichkeit ausdrücklich erwünscht und zugelassen. Das Präsentieren von Ergebnissen vor einer Öffentlichkeit soll damit als kennzeichnendes Merkmal künstlerisch-gestalterischer Tätigkeit in den Prüfungsablauf aufgenommen werden. Die Zahl der Zuhörer kann von dem Prüfenden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse an den Kandidaten. Die Zulassung der Öffentlichkeit kann in besonderen Ausnahmefällen abgelehnt werden.

## § 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen je für sich nicht schlechter als 4,0 lauten. Die Note einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist ein gewichtetes Mittel und errechnet sich als Summe der entsprechend dem Umfang der jeweiligen Modulteile der Lehrveranstaltung gewichteten Einzelleistungen

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nach Rundung nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Entsprechend der Notenumrechnung deutsches Notensystem - ECTS gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS- Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	Good	gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	ausreichend
FX / F	4,1 - 5,0	Fail	nicht bestanden - es sind Verbesserungen /erhebliche Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden.

Die Credits der Vorprüfung sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(5) Das Bestehen der Vorprüfung wird auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss festgestellt. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Prüfungsleistungen beizufügen.

### § 15 - Wiederholung der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für Prüfungsleistungen zulässig. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung von mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der Kandidat das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Die Bestimmungen über den Freiversuch gemäß § 8 bleiben davon unberührt.

### § 16 - Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie die erworbenen Credits aufführt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten bestandenen Prüfung anzugeben. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

(2) Ist die Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



(3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bewertung hervorgeht. Im Falle von Abs. 2 weist sie auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### III. FACHSTUDIUM

#### **§ 17 - Zulassung**

(1) Die bestandene Vorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Fachstudium. Das Fachstudium umfasst die studienbegleitenden Prüfungen.

(2) Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Art und Umfang der jeweiligen Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

#### **§ 18 - Bachelorarbeit**

(1) Nach Bestehen der Prüfungen wird der Kandidat auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss zur Bachelorarbeit zugelassen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen gemäß Studien- und Prüfungsplan
2. ein Vorschlag für den Erstprüfer
3. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet der Mediengestaltung selbstständig zu bearbeiten und eine entsprechende Lösung vorzustellen.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate; bei experimenteller Aufgabenstellung kann sie bis zu vier Monaten betragen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(4) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist, jedoch nicht über 24 Wochen hinaus. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

(5) Jeder Professor ist berechtigt, Bachelorarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten.

(6) Der als Erstprüfer angegebene Professor gibt das Thema nach Anhörung des Kandidaten aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsausschuss mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich.

(7) Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelorarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt.

(10) Die Bachelorarbeit enthält in der Regel einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der praktische Teil besteht aus der gestalterischen oder künstlerischen Arbeit, die durch den theoretischen Teil wissenschaftlich reflektiert wird. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit aus einer ausschließlich praktischen oder wissenschaftlichen Arbeit bestehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall auf Antrag des Prüfers.

(11) Die Bachelorarbeit ist auch in digitaler Form abzugeben.

(12) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(13) Ein Exemplar der Bachelorarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Bachelorarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

### **§ 19 - Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Erstprüfer abzuliefern. Das Abgabedatum ist vom Erstprüfer aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern bewertet und vor ihnen verteidigt werden.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit setzt sich aus einer Note für die vorgelegte Arbeit (Wichtung 50 %) und einer Note für die Verteidigung (Wichtung 50 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen, der in der Regel einen weiteren Prüfer bestellt. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Bei herausragenden Leistungen kann der Bachelorarbeit das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt werden. Dies setzt voraus, dass beide Prüfer die Bachelorarbeit mit 1,0 bewerten und ein dritter, unabhängiger Prüfer dieser Bewertung zustimmt.

### **§ 20 - Zusatzfächer**

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 21 - Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen des Fachstudiums gilt § 14 entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Credits der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichteten Prüfungen des Fachstudiums einerseits und der Bachelorprüfung andererseits zu gleichen Teilen. Die Credits des Fachstudiums sind im Studienplan festgelegt.

(2) Die Fachstudium ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind, und die Note der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung mindestens 4,0 (E) lautet.

### **§ 22 - Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit**

(1) Für Prüfungen gilt § 15 entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 19 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

### **§ 23 - Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat sämtliche Prüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erreichten Credits aufgenommen. Ferner sind - auf Antrag des Kandidaten - auf einem Beiblatt die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die Studiendauer aufzunehmen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

### **§ 24 - Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 25 - Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 26 - Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 27 - Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.

Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

### **§ 28 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### **§ 29 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 29. Januar 2003

Prof. Dr. phil. Bauer-Wabnegg  
Rektor

## Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan Grundstudium (1. – 2. Semester)

Fach / Modul	Form	SWS	Credits	Semester	Prüfung
Medienkultur / Medienökonomie *	2 Einführungsmodule	2 x 8	2 x 12	1 – 2	P
Wahlpflichtangebot 1 **  - Mediengestaltung - Mediensysteme - Medienpraxis - Technische Grundlagen	4 Fachmodule	4 x 2	4 x 3	1 - 2	P
Mediengestaltung Projekt ***	1 Projektmodul	16	24	1 - 2	P
<b>Summe</b>		<b>40</b>	<b>60</b>	<b>1 - 2</b>	

P: Prüfung

## Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan Fachstudium (3. – 6. Semester)

Fach / Modul	Form	SWS	Credits	Semester	Prüfung
Wahlpflichtangebot 2 * - Medienkultur - Medienökonomie	1 Studienmodul	1 x 4	1 x 6	3 - 5	P
Wahlpflichtangebot 3 ** - Mediengestaltung - Mediensysteme	2 Fachmodule	2 x 2	2 x 3	3 - 5	P
Mediengestaltung Projekt ***	3 Projektmodule	3 x 16	3 x 24	3 - 5	P
Wahlangebot ****	frei wählbar	nach Wahl	6	3 - 5	P
Mediengestaltung/Abschlussprojekt	Bachelorarbeit		30	6	P
<b>Summe</b>		<b>56+Wahl</b>	<b>120</b>	<b>3 – 6</b>	

P: Prüfung

\* frei wählbar aus dem Vorlesungs- und Seminarangebot Medienkultur bzw. Medienökonomie (Medienphilosophie, Geschichte und Theorie künstlicher Welten, Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Geschichte und Theorie der Bildmedien, Europäische Medienkultur, Medienmanagement, Marketing, Digitale Ökonomie, Mediensoziologie usw.)

\*\* frei wählbar aus dem Fachkursangebot Mediengestaltung und Mediensysteme

\*\*\* frei wählbar aus dem Projektangebot Mediengestaltung (Medienereignisse, Gestaltung medialer Umgebungen, Multimediales Erzählen, Experimentelles Radio, Interface Design, Moden und öffentliche Erscheinungsbilder usw.)  
Ein Projektmodul kann wahlweise auch in der Fakultät Gestaltung oder als Praktikum außerhalb der Universität belegt werden.  
Projektmodule, die in der Fakultät Gestaltung belegt werden, können aus dem Angebot der Fakultät Gestaltung frei gewählt werden und bestehen aus einem Projekt (20 Credits) und zwei Werkstattkursen / Workshops / Exkursionstagen (2 x 2 Credits)

\*\*\*\* frei wählbar aus dem Lehrangebot der Bauhaus-Universität Weimar (Vorlesung, Seminar, Fachkurs, Exkursion, Workshop, Sprachkurs ...);  
insgesamt sind 6 Credits zu erzielen, die SWS bzw. Anzahl der Credits ergibt sich aus der Wertigkeit der gewählten Kurse und Prüfungen